



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

- 1. Gemäß § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021 – zuletzt geändert am 07.10.2021 – wird festgestellt, dass seit dem 29.10.2021 bis zum 03.11.2021, also fünf Werktage in Folge, vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Lüneburg ein Inzidenzwert von unter 50 ermittelt worden ist. Ab dem 05.11.2021 einschließlich gelten für das Gebiet des Landkreises Lüneburg die Schutzmaßnahmen nach § 8 Nds. Corona-VO nicht mehr.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 05.11.2021 in Kraft.**

Begründung

Nachdem der Inzidenzwert für den Landkreis Lüneburg im Fünftagesabschnitt unter 50 liegt, sind die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO nicht mehr gegeben.

Das heißt:

Im Landkreis Lüneburg ist der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort gebotenen Leistungen nicht mehr auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Das betrifft

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte,

- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
- die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.


Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 03.11.2021

Landkreis Lüneburg



Jens Böther
Landrat